

11.08.2010

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2
des Abgeordneten Rüdiger Sagel DIE LINKE
Drucksache 15/16

Sicherstellungsauftrag durch die Kommunen gem. § 6 RettG NW/FSHG NW

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat die Kleine Anfrage 2 mit Schreiben vom 9. August 2010 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Justizminister wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

§ 1 FSHG legt fest, dass die Gemeinden und Kreise einen Sicherstellungsauftrag haben und Fahrzeuge und Geräte zum Feuerschutz und zur Hilfeleistung vorzuhalten sind. Dies geht aus § 6 RettG NW analog hervor. Zur Sicherstellung ist es unabdingbar, dass der Träger des Rettungsdienstes auch in der Lage ist, die tatsächliche Gewalt über ein solches Rettungsmittel auszuüben.

Die Stadt Mettmann hat seit einiger Zeit ein Dauermietverhältnis mit der Firma Gerken, ein Vermieter von Bau- und Rettungsfahrzeugen, geschlossen.

Die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über das Rettungsmittel ist aber nicht gegeben, wenn der Mieter dauerhaft seinen Sicherstellungsauftrag an eine Fremdfirma überträgt.

Das heißt, dass weder die Wartungsintervalle noch die Ausrüstung des Rettungsmittels mit Winterreifen oder spezieller Ausrüstung ohne Zustimmung des Vermieters möglich wäre. Auch bei Unfällen wäre wegen der Eigentumsrecht des Vermieters zunächst dessen Erlaubnis für eine Reparatur einzuholen. Im schlimmsten Fall, nämlich dem der Insolvenz des Vermieters, wäre der Insolvenzverwalter nicht nur befugt, sondern dazu verpflichtet, dass Fahrzeug einzuziehen und der Insolvenzmasse zuzuführen. Ein Antrag auf Vollstreckungsschutz wäre erfolgs- und aussichtslos.

Die Gemeinde ist durch eine Langzeitmiete erheblich in ihrer Handlungsfreiheit und in der Erfüllung ihres Sicherstellungsauftrages eingeschränkt.

Datum des Originals: 09.08.2010/Ausgegeben: 13.08.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei einer Langzeitmiete - 36 Monate - niemand, außer dem Autovermieter einen Nutzen hat.

Eine erste Berechnung mit einem Notarzteinsatzfahrzeug Marke VW, Modell Scharan, ergaben bei einem Angebot der o.a. Firma, dass eine Finanzierung mit kommunalen Mitteln, ca. 50 % günstiger ist. Selbstverständlich unter Einbeziehung sämtlicher Variablen wie z.B. Reparaturkosten u.a..

Vorbemerkung der Landesregierung

Zum Sachverhalt, der der Kleinen Anfrage zugrunde liegt, ist folgendes anzumerken.

Der Landrat des Kreises Mettmann verfügt über Reservefahrzeuge für den Rettungsdienst, die den Trägern der Rettungswachen bei Bedarf (Ausfall von Fahrzeugen nach Defekt/ Unfall etc.) kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Diese Fahrzeuge stehen ebenfalls zur Verfügung, wenn die Vertragsfirma, die dem Bürgermeister der Stadt Mettmann dauerhaft die Rettungsfahrzeuge vermietet hat, in Insolvenz gehen würde.

Aus den dargelegten Gründen bestehen keine Zweifel, dass die rettungsdienstliche Versorgung in Mettmann gewährleistet ist.

1. *Wie beurteilt die Landesregierung die langfristige Anmietung von Fahrzeugen bei Autovermietern zur Sicherstellung hoheitlicher Aufgaben?*

Für die Sicherstellung der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben ist es grundsätzlich unerheblich, ob die Aufgabe mit eigenen oder gemieteten bzw. geleasten Fahrzeugen wahrgenommen wird. Abzustellen ist alleine auf die uneingeschränkte aufgabenbezogene Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge. Dies ist bei gemieteten bzw. geleasten Fahrzeugen durch die vertragliche Ausgestaltung ebenso sicherzustellen wie die sach- und fachgerechte Ausstattung.

2. *Geht die Landesregierung davon aus, dass verstärkt mit der Anmietung von Fahrzeugen in diesen Bereichen zu rechnen ist?*

Der Landesregierung liegen keine Zahlen und Daten vor, die eine verlässliche Prognose rechtfertigen würden.

In Zeiten immer knapperer Kassen dürfte die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Entscheidung von ausschlaggebender Bedeutung sein. In diesem Zusammenhang wird zum Beispiel auf das Leasing-Modell der Polizei in Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Sofern die Aufgabenwahrnehmung durch Kommunen erfolgt, unterfällt diese Entscheidung (Kaufen oder Mieten) der Organisationshoheit als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung.

3. *Hatte die Landesregierung Kenntnis von dem hier beschriebenen Fall?*

Ja.

4. *Gibt es einen Erlass, der die langfristige Anmietung von Feuerwehrfahrzeugen untersagt?*

Nein.

5. *Aus welchem Grund wird dieser nicht analog auf den Rettungsdienst übertragen?*

Da es keinen Erlass gibt, der die langfristige Anmietung von Feuerwehrfahrzeugen untersagt, scheidet eine analoge Anwendung aus. Siehe auch Antwort zu Ziffer 4.